Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen V A 3
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
impfung-corona@mags.nrw.de

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Apothekerkammer Nordrhein
Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Ärztekammer Nordrhein
Ärztekammer Westfalen-Lippe
Zahnärztekammer Nordrhein
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen
Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe
Beauftragte der Landesregierung für Menschen
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

3. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 ab Oktober 2021
Fortschreibung des Erlasses vom 20. September 2021

Anlage: Belegliste

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 ab Oktober 2021 vom 9. September 2021 in der Fassung vom 20. September 2021 wird wie folgt angepasst bzw. konkretisiert:

1 Beauftragung nicht-ärztlichen Personals

Die Beauftragung nicht-ärztlichen Fachpersonals (bspw. MFA oder PTA) erfolgt nicht über die Kassenärztlichen Vereinigungen und muss durch den jeweiligen Kreis bzw. die kreisfreie Stadt selbst erfolgen.

Dazu ist in der Regel eine vertragliche Vereinbarung über die Leistungserbringung zwischen dem nicht-ärztlichen Fachpersonal und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt erforderlich. Alternativ können auch Dritte mit der Bereitstellung von Personal beauftragt werden. Grundsätzlich kann in diesem Zusammenhang auch eine bei einer oder einem mit der Impfung beauftragten Ärztin bzw. Arzt angestellte Person (bspw. MFA) beauftragt werden.

Erforderlich ist in jedem Fall die formale Beauftragung der im Impfgeschehen eingesetzten Personen durch den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt. Nur dann handelt es sich um Verwaltungshelferinnen bzw. -helfer im haftungsrechtlichen Sinn.

Die Abrechnung des nicht-ärztlichen Fachpersonals erfolgt grundsätzlich über die KoCI. Die Kosten für nicht-ärztliches Personal sind in den Beleglisten als „Personal für mobile Impfeinheiten“ zu erfassen.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten als erfüllt, wenn für das medizinische Fachpersonal eine marktübliche Vergütung gezahlt wird. Dies ist in Bezug auf MFA in der Regel bei einer Vergütung von 35 € pro Stunde bzw. von 40 € pro Stunde an Wochenenden und an Feiertagen der Fall.

2 Erstattung von Arbeitsplatzkosten der KoCI

Die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes für die Beschäftigten der KoCI sowie für die IT-Ausstattung sind grundsätzlich erstattungsfähig, soweit keine eigenen Räumlichkeiten des Kreises oder der kreisfreien Stadt zur Verfügung stehen. Berücksichtigungsfähig sind dabei Kosten entsprechend der Sachkostendarstellung für einen Büroarbeitsplatz der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Die Kosten werden entsprechend der tatsächlich anfallenden Aufwendungen erstattet, jedoch maximal bis zu einem Wert von monatlich 808,33 Euro je Vollzeitäquivalent. Sie werden in den Beleglisten unter der neu eingerichteten Kategorie „Arbeitsplatzkosten KoCI“ erfasst (s. Anlage).

3 Impfung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen mobiler Impfangebote

Ebenso wie in den Impfzentren kann Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren eine Impfung mit einem mRNA-Impfstoff im Rahmen mobiler Impfangebote unterbreitet werden. Die bestehenden Vorgaben bzgl. der etwaigen Einholung des Einverständnisses des bzw. der Sorgeberechtigten gelten auch für mobile Angebote.

Weiterhin ausgeschlossen bleiben aufsuchende Impfangebote in Schulen für die Sekundarstufe I.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerhard Herrmann